



Kleemannstraße 14 D-93413 Cham

Tel.: 0 99 71 / 85 78-0 Fax: 0 99 71 / 80 19 85

eMail: info@consultor.de

home: www.consultor.eu/infobrief.htm

Cham, im September 2008

Steuern - Recht
Infobrief für
Franchise-Geber und Franchise-Nehmer

Sehr geehrte Damen und Herren!

# Rückgewähr der Eintrittsgebühr bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Mit vorliegendem Infobrief möchten wir Ihnen die Behandlung der Eintrittsgebühr bei vorzeitiger Vertragsbeendigung und insbesondere die Rückgewähr der Eintrittsgebühr anhand von Urteilen der Instanzgerichte sowie des BGH darstellen.

## 1. <u>Allgemeine Überlegungen zur Eintrittsgebühr</u>

Die meisten Franchiseverträge sehen eine einmalige Eintrittsgebühr vor. Die Zahlung der Eintrittsgebühr ist ein der Hauptpflichten des Franchisenehmers. Die Funktion der Eintrittsgebühr kann unterschiedlich seien.

Vielfach ist sie die **Gegenleistung des Franchisenehmers für die Teilhabe am System**, das heißt für die Übertragung der Franchise während der Vertragslaufzeit oder für andere Leistungen, die erst im Verlauf des Vertragsverhältnisses sukzessive entgegen genommen werden.

In diesen Fällen steht die Eintrittsgebühr in einem Synallagma mit den Nutzungsrechten an den geistigen und gewerblichen Schutzrechten des Franchisegebers oder mit fortlaufenden Leistungen des Franchisegebers.

Diesen Konstruktionen ist gemeinsam, dass der Franchisenehmer zu Beginn des Franchiseverhältnisses eine Vorleistung erbringt.

Die Eintrittsgebühr kann stattdessen aber auch die **Gegenleistung für die Erfüllung der System- eingliederungspflichten des Franchisegebers** sein, das heißt eine Gegenleistung für Know-how
Transfer und Dienstleistungen vor Eröffnung des Betriebes.

Wird mit Zahlung der Eintrittsgebühr die Vorleistungen des Franchisegebers abgegolten hat dies zur Folge, dass bei vorzeitiger Beendigung des Franchisevertrages die Einmalzahlung ganz oder teilweise nicht zurück zu zahlen ist.

Werden jedoch mit der Eintrittsgebühr die erst während des Vertrages zu erbringenden Leistungen des Franchisegebers abgegolten so hat bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eine Rückzahlung des "unverbrauchten" Teils der Eintrittsgebühr zu erfolgen.

Welche Konstellation von den Parteien des Franchisevertrages gewollt ist, muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden.

Die Rechtsfolge der zeitanteiligen Rückgewähr der Eintrittsgebühr kann jedoch dadurch vermieden werden, dass der Franchisevertrag vorsieht, dass die Eintrittsgebühr als Entgelt für die Systemeingliederungsleistungen des Franchisegebers gezahlt wird. Diese vertragliche Regelung ist durch die Vertragsfreiheit erlaubt und ist auch nicht gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Etwas anderes würde nur gelten, wenn eine bestehende Rückzahlungspflicht formularmäßig ausgeschlossen wird.

Ist ein Franchisevertrag von Anfang an nichtig gewesen, oder wurde der Franchisevertrag angefochten oder widerrufen, so führt dies zur Gesamtrückabwicklung, bezogen auf den Beginn des Vertragsverhältnisses. Die Eintrittsgebühr wird dann im Rahmen der Rückabwicklung vollständig zurückerstattet, gegebenenfalls im Rahmen einer Saldierung.

Zu trennen ist bei der Frage, ob der Franchise-Nehmer eine Rückzahlung verlangen kann, zwischen einer rückwirkenden (ex tunc-) Beendigung des Vertrages, z. B. wegen Anfechtung des Franchise-Vertrages nach § 123 BGB oder Nichtigkeit des Franchise-Vertrages nach § 138 BGB, und einer erst ab Erklärung wirkenden, d. h. ex nunc-Beendigung des Franchise-Vertrages.



### 2. Rückabwicklung bei rückwirkender Beendigung des Franchisevertrages

#### a. Entscheidung des BGH vom 14.12.1994

Für den Fall der **ex tunc**-Beendigung hat der Bundesgerichtshof noch unter der Geltung des Verbraucherkreditgesetzes festgestellt, dass im Falle eines berechtigten Widerrufes des Franchise-Vertrages nach § 7 VerbrKrG a. F. die vom Franchise-Nehmer bereits gezahlte Einstiegsgebühr nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB in voller Höhe zurück zu erstatten sei. Allerdings seien bereicherungsmindernd und damit abzugsfähig alle Aufwendungen des Franchisegebers, die konkret dem Franchisenehmer gegenüber erbracht worden sind (BGH, NJW 1995, S. 722 ff. ("ceiling doctor").

#### b. <u>Entscheidung des OLG Dresden</u>

Dementsprechend hat das **Oberlandesgericht Dresden** in einer weiteren Entscheidung einen Rückforderungsanspruch des Franchisenehmers abgelehnt, da der Franchisegeber nach Ansicht des Gerichts vermögenswerte Leistungen durch Schulungen, Hilfestellungen bei Buchungsfragen sowie bei der Organisation des zentralen Mahnwesens in Höhe der Eintrittsgebühr erbracht hatte (**OLG Dresden**, WiB 1995, S. 1010).

Obwohl als Rechtsfolge eines Widerrufs nach der Schuldrechtsmodernisierung nunmehr ein Rückabwicklungsverhältnis "ex nunc" nach §§ 357, 346 BGB vorgesehen ist, also nicht mehr eine rückwirkende Beseitigung des Vertrages, sollte nach diesseitiger Auffassung im Ergebnis auch unter der heutigen Rechtslage die vom **Bundesgerichtshof** zu § 7 VerbrKrG entwickelten Grundsätze zur alten Rechtslage bei einem wirksamen Widerruf des Franchisevertrages aufgrund verbraucherschützender Vorschriften gelten.

## 3. Rückabwicklung bei ex-nunc wirkender Beendigung des Franchisevertrages

Anders zu beurteilen sind demgegenüber die Fälle, in denen es nicht zu einer rückwirkenden Beseitigung oder zu einem Rückabwicklungsverhältnis nach §§ 346 ff. BGB kommt.

Dies sind insbesondere die Fälle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung des Franchisevertrages durch den Franchisenehmer.

#### a. Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. vom 02.11.1994

Für diesen Fall hat das **Oberlandesgericht Frankfurt a. M.** in Anlehnung an die Rechtsprechung zum disagio **(OLG Frankfurt, NJW-RR 1995, 1395 ff)** bei vorzeitiger Rückzahlung eines Darlehens angenommen, dass ein Franchisenehmer nur einen Anspruch auf zeitanteilige Rückerstattung der zu Beginn des Franchiseverhältnisses bezahlten und mangels Zeitablaufs noch nicht vollständig verbrauchten Eintrittsgebühr gemäß §§ 812 Abs. 1 Satz 2 BGB hat.

In den Leitsätzen zu dem Urteil des OLG Frankfurt heißt es wörtlich:

"1. Die Höhe einer Franchise-Einstandsgebühr richtet sich zwar nicht ausschließlich nach der in

Aussicht genommenen Franchisevertragsdauer; die Vertragslaufzeit gibt aber in den Fällen den

Ausschlag, in denen ein endgültiger Verbrauch der ein erst mit Ablauf der in Aussicht genommenen

Vertragsdauer erkennbar wird, was namentlich dann anzunehmen ist, wenn sich der Franchisegeber

eines Paketdienstsystems verpflichtet, das Betriebssystem für die gesamte Vertragslaufzeit zur Ver-

fügung zu stellen.

2. Den nicht verbrauchten Teil einer Franchise-Einstandsgebühr kann der Franchisenehmer vom

Franchisegeber im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung infolge Konkurses des Franchisegebers

kondizieren."

4. Entscheidung des OLG Hamburg vom 30.12.2002

Das OLG Hamburg hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Lizenz-/Franchisevertrag bereits

nach 6 Monaten einvernehmlich beendet wurde und der Lizenz-/Franchisenehmer die Rückzahlung

der geleisteten Eintrittsgebühr begehrte.

Dem Franchisenehmer wurde ebenfalls ein Anspruch auf Rückzahlung der Eintrittsgebühr aus § 812

Abs. 1 Satz 2 BGB zugesprochen, da eine Leistung zurückzugewähren ist, deren rechtlicher Grund

nachträglich entfallen ist.

Aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages hatte daher nach Ansicht des OLG Hamburg

der Franchisegeber lediglich einen Anspruch auf die Eintrittsgebühr für die tatsächliche Dauer des

Vertrages. Den auf die restliche Vertragslaufzeit entfallenden Teil musste der Franchisegeber dem

Franchisenehmer zurückgewähren, weil insoweit der rechtliche Grund nachträglich entfallen ist.

Für ergänzende Auskünfte und Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit ger-

ne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Consultor start up GmbH

durch

Christian Geiling, MBA

Rechtsanwalt

Fachanwalt für \$teuerrecht

4